

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wadern

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat sich in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 auf der Grundlage des § 39 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) – zuletzt geändert mit Beschlüssen des Stadtrates vom 19. März 2020 bzw. 29. Oktober 2020 – folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

(zu §§ 30 und 33 KSVG)

Verpflichtung der Stadtratsmitglieder

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Stadtrates werden die Stadtratsmitglieder in öffentlicher Sitzung gemeinsam verpflichtet. Die Verpflichtung ist auch vorzunehmen, wenn Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

„Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt Wadern eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2

(zu § 26 KSVG)

Treuepflicht

Die besondere Treuepflicht der Stadtratsmitglieder gegenüber der Stadt Wadern umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Wadern, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Stadt Wadern entgegenstehen.

Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit angeordnet oder vom Stadtrat beschlossen ist.

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalangelegenheiten
2. Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgabe- und Steuerpflichtigen
3. Auftragsvergaben
4. Darlehenshingaben und Bürgschaftsübernahmen
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Darlehensverhandlungen und Darlehensaufnahmen
7. Rechtsstreitigkeiten, welche die Stadt berühren.
8. Alle Angelegenheiten, für die der Stadtrat die Vertraulichkeit beschließt.

§ 3

(zu § 27 KSVG)

Mitwirkungsverbot bei Interessenswiderstreit

Stadtratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Eine eventuell erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Mitwirkungsverbotes erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen des Mitwirkungsverbotes ist dem betroffenen Stadtratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage des Mitwirkungsverbotes zu geben, sofern es dies wünscht.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt.

Angehörige nach § 27 Abs. 1 KSVG sind gemäß § 20 Abs. 5 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz

- der / die Verlobte
- der Ehegatte / die Ehegattin
- Verwandte und Verschwägere gerader Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern)
- Geschwister
- Kinder der Geschwister (Neffen / Nichten)
- Ehegatten / Ehegattinnen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/ Ehegattinnen (Schwager / Schwägerin)
- Geschwister der Eltern (Onkel, Tanten)
- Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind.
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern, Pflegekinder).

§ 4

(zu § 33 KSVG)

Teilnahme an Sitzungen

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Stadtratsmitglieder dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Tage vor der Sitzung anzeigen.

Stadtratsmitglieder, die sich wegen Urlaub oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Stadt aufhalten, sollen dies dem Bürgermeister rechtzeitig mitteilen.

§ 5

(zu § 51 KSVG)

Sitzungsgelder und Erstattung des Verdienstaufalles

Für die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung erhalten die Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder ein vom Stadtrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

Darüber hinaus erhalten sie zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag. Dieser wird ebenfalls vom Stadtrat festgesetzt.

Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld für die Mitglieder, die an mehreren Sitzungen teilnehmen, nur einmal gezahlt.

§ 6

(zu § 30 KSVG)

Fraktionen

Die Stadtratsmitglieder können unter Beachtung des § 30 Abs. 5 KSVG Fraktionen mit Benennung eines Fraktionsvorsitzenden bilden; eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtratsmitgliedern. Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Jede im Stadtrat vertretene Fraktion hat die Möglichkeit, Hospitanten aufzunehmen. Hospitanten sind solche Mitglieder des Rates, die entweder keine Fraktion bilden können oder keine selbständige Fraktion bilden wollen, sondern sich an der Arbeit einer anderen Fraktion beteiligen wollen.

§ 7

(zu § 48 KSVG)

Bildung der Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- 1. Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur**
- 2. Ausschuss für Bauangelegenheiten**
- 3. Ausschuss für Grundstücke, Planung, Umwelt und Werksangelegenheiten**
- 4. Ausschuss für Rechnungsprüfung**
- 5. Ausschuss für Umlegung**

Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt:

zu 1.- 9 Mitglieder

zu 2.- 9 Mitglieder

zu 3.- 9 Mitglieder

zu 4.- 9 Mitglieder

zu 5.- 5 Mitglieder, davon zwei Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates

Der Stadtrat kann im Bedarfsfall mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse bilden.

§ 8

Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich (Kompetenzregelung) der Ausschüsse, des Bürgermeisters / der Verwaltung (in Selbstverwaltungsangelegenheiten) und der Ortsräte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

Unbeschadet dieser Übertragung kann der Stadtrat die Angelegenheiten auch selbst entscheiden.

Im Bedarfsfall kann der Bürgermeister / die Verwaltung von den Geschäftsbereichsregelungen abweichen (z. B. bei Mangel an Tagesordnungspunkten für einen Ausschuss

→ Aufnahme des Tagesordnungspunktes in einen anderen Ausschuss bzw. in den Stadtrat).

§ 8 a

(zu § 51 a KSVG)

Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

Alle Aufgaben, die dem Stadtrat nach § 35 KSVG nicht vorbehalten sind, werden dem Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur für die Dauer der außerordentlichen Notlage übertragen. Die übrigen Ausschüsse werden insofern für die Dauer der Ausnahmesituation nicht tagen.

Dem Bürgermeister werden Auftragsvergaben bis 25.000 € im Einzelfall zugestanden mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Der Bürgermeister hat hierüber die Fraktionsvorsitzenden zu informieren. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Wertgrenze nach vorheriger Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden erhöht werden.

Stadtratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates können bei Vorliegen einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls, als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn die Durchführung einer Stadtratssitzung nach § 38 KSVG ganz erheblich erschwert ist.

Dabei wird es dem Bürgermeister situationsbedingt überlassen, wann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlichen zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird.

§ 9

(zu § 41 KSVG)

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Desgleichen entscheidet der Vorsitzende über Ort und Zeit der Sitzung unter Beachtung der im KSVG festgelegten gesetzlichen Bestimmungen.

Wird von einer Fraktion die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragt, so muss der Antrag mindestens drei Wochen vor Beginn der Sitzungswoche der Verwaltung vorliegen. Die Sitzungswochen eines Jahres werden den Ratsmitgliedern zu Beginn des Jahres von der Verwaltung mitgeteilt.

Das Sitzungswesen ist digitalisiert und wird über das Ratsinformationssystem Allris organisiert. Zur entsprechenden Anwendung des Ratsinformationssystems Allris erhalten die Ratsmitglieder ein iPad.

Weitere Regelungen erfolgen über eine Nutzungsvereinbarung mit dem Ratsmitglied.

§ 10

(zu § 40 KSVG)

Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse Einzelner erfordert bzw. die Angelegenheit ihrer Natur nach einer vertraulichen Behandlung bedarf.

Die Bewertung obliegt dem Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung.

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten
2. Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgabe- und Steuerpflichtigen
3. Auftragsvergaben
4. Darlehenseingaben und Bürgschaftsübernahmen
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Darlehensverhandlungen und Darlehensaufnahmen
7. Rechtsstreitigkeiten, welche die Stadt berühren.
8. Alle Angelegenheiten, für die der Stadtrat die Vertraulichkeit beschließt.
9. Vorberatungen der Ausschüsse für den Stadtrat
10. Befangenheitsfragen

§ 11

Bürgerfragestunde

Die Bürgerinnen / Bürger der Stadt Wadern und die ihnen nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG gleich gestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in der öffentlichen Stadtratssitzung Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Bürgerfragestunde soll vom Bürgermeister in jeder Stadtratssitzung anberaumt werden; sie ist in die Tagesordnung am Ende des öffentlichen Teiles der Ratssitzung aufzunehmen.

Der Stadtrat behält sich allerdings vor, je nach Thema bzw. Zuhörerinteresse, den Punkt als TOP 01 zu behandeln.

Die Bürgerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können kurz Stellung nehmen.

Kann die Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Fragesteller.

Der Bürgermeister hat die Fraktionsvorsitzenden über den Inhalt der schriftlichen Beantwortung zu informieren.

Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

Eine Beschlussfassung über die Beantwortung von Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Fragestunde nicht statt.

§ 12

Presse

Berichterstattem der Medien sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.

§ 13

(zu § 43 KSVG)

Weitere Ordnungsbestimmungen

Die Stadtratsmitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger und Bürgerinnen in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.

Der Vorsitzende kann Stadtratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Stadtratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, nach dem zweiten Ruf zur Sache soll der Vorsitzende das Stadtratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Stadtratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, dürfen nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Mitglieder des Stadtrates zur Ordnung rufen.

Nach einem zweiten Ordnungsruf kann er den Ausschluss von dieser Sitzung androhen.

In schweren Fällen darf der Vorsitzende den Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtrates auch für eine oder zwei Sitzungen aussprechen. Der Ausschluss von Sitzungen kann durch den Vorsitzenden zurückgenommen werden.

§ 14

(zu §§ 43 und 44 KSVG)

Sitzungsverlauf

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Es schließt sich die Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte an.

Der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht Folge geleistet wird. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann für eine Viertelstunde unterbrochen. Notwendigenfalls kann der Vorsitzende die Sitzung auch schließen.

§ 15

(zu § 44 KSVG)

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung, sofern sie angezweifelt wird, festzustellen. Ein Stadtratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen bei der Durchführung der Sitzung beziehen.

Jedes Stadtratsmitglied kann durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich, jedoch nicht während einer Abstimmung oder während der Ausführungen eines Stadtratsmitgliedes, das augenblicklich das Wort hat, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung durch den Vorsitzenden zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge der in der Tagesordnung stehenden Punkte, oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Schließung der Aussprache,
- c) Anträge auf Verschiebung der Beratung und Beschlussfassung (Abstimmung) in eine spätere Sitzung,
- d) Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte gibt der Vorsitzende noch jeder Fraktion durch einen Sprecher Gelegenheit, ihre Auffassung darzulegen.

§ 17

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Stadtratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 18

Redeordnung

Der Vorsitzende - mit seiner Zustimmung auch Bedienstete der Verwaltung - kann jederzeit das Wort ergreifen.

Die Stadtratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.

Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Fraktionssprechers zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch nicht während der Ausführung eines Redners gestellt werden.

Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen. Der Vorsitzende kann auch Stadtratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 19

Anträge zur Sache

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.

Anträge können vom Vorsitzenden, von Fraktionen und von einzelnen Stadtratsmitgliedern gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 20

Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten und dergleichen
2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Stadt bringt.
Bei Meinungsverschiedenheiten und in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 21

(zu § 45 KSVG)

Abstimmungen

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Stadtratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Stadtratsmitglied zum Zuruf „dafür“ oder „dagegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Stadtratsmitglied gewährleistet sein.

Die Stimmabgabe hat in einem separaten Raum oder in einer Wahlkabine zu erfolgen.

Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden in irgend einer Art und Weise (z.B. durch unzulässige Kennzeichen) offenbaren, sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der Stimmen, die „dafür“ und „dagegen“ abgegeben worden sind, festzuhalten.

Die Abstimmung schließt mit der Feststellung des Vorsitzenden, dass die Wahlhandlung geschlossen ist.

§ 22

(zu § 46 KSVG)

Wahlen

Für die Durchführung der Wahl sind dem Vorsitzenden drei Stadtratsmitglieder mit Mehrheitszustimmung des Stadtrates als Wahlhelfer zu bestimmen (zwei Beisitzer und ein Schriftführer). Der Schriftführer kann auch ein Bediensteter der Verwaltung sein.

Ist Losentscheid erforderlich, so zieht das an Lebensjahren älteste in der Sitzung anwesende Stadtratsmitglied das Los.

§ 23**(zu § 49 KSVG)****Sachverständige**

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24**(zu § 47 KSVG)****Sitzungsniederschrift**

Die Niederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter der Verwaltung. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Fraktionsprechern bzw. deren Stellvertretern oder von den Fraktionsgeschäftsführern zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
- die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind;
- die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
- die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit;
- die Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist;
- die behandelten Gegenstände,
- den Wortlaut der Beschlüsse,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Die Niederschrift soll auch eine kurze Wiedergabe über den Verlauf der Beratung enthalten.

Das Verlangen eines Stadtratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor den betreffenden Ausführungen zu erklären; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Stadtratsmitglied seine Ausführungen zu wiederholen und genau für das Protokoll zu formulieren.

§ 25**(zu § 47 KSVG)****Fertigung und Bekanntgabe der Niederschrift an die Stadtratsmitglieder**

Die Niederschrift wird in der Verwaltung gefertigt. Bevor die Niederschrift veröffentlicht und in den Geschäftslauf der Verwaltung eingebracht wird, ergeht je ein Exemplar an die jeweiligen Sprecher / Sprecherin im Ausschuss (bei Ausschussniederschriften) bzw. den Fraktionsgeschäftsführer / die Fraktionsgeschäftsführerin (bei Stadtratsniederschriften).

Wird die Niederschrift von dem Sprecher / der Sprecherin bzw. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin als korrekt angesehen, haben sie innerhalb einer Frist von sechs Tagen (Tag der Zustellung zählt nicht mit) die entsprechenden Unterschriften bei der Verwaltung zu leisten.

Erfolgt innerhalb der Frist keine Unterschrift oder Antwort, so wird die Richtigkeit der Niederschrift unterstellt. Spätere Einwände sind nicht mehr möglich.

Wird gegen eine Niederschrift ein Einwand erhoben und ist dieser offenkundig berechtigt, veranlasst der Sitzungsvorsitzende eine Korrektur der Niederschrift.

Das oben genannte Verfahren wiederholt sich in diesem Fall mit der Maßgabe, dass sich die Frist auf drei Tage reduziert.

Erfolgt keine Berichtigung durch den Vorsitzenden und eine Einigung mit dem Einspruchsführer erfolgt nicht, so wird der Einspruch dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Niederschrift (öffentlicher Teil) wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern veröffentlicht.

Je ein Exemplar der Niederschrift erhalten die Fraktionsvorsitzenden, Fraktionsgeschäftsführer und die Sprecher in den jeweiligen Ausschüssen.

§ 26

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Stadtrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates geändert werden. Dies gilt auch, wenn der Stadtrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates ist auch für die Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Annahme durch den Stadtrat der Stadt Wadern in Kraft.

Wadern, 30. Oktober 2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Kutzler', written over a printed name.

Jochen Kutzler

Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wadern

Geschäftsbereiche / Kompetenzregelungen :

Den Ausschüssen sind grundsätzlich alle Aufgaben übertragen, die nicht nach § 35 KSVG vorbehaltene Aufgaben des Stadtrates sind.

Die Ausschüsse sollen grundsätzlich die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten.

Ausschuss für Finanzen, Personal, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Kultur :

1. Alle Aufgaben, die nicht vorbehaltene Aufgaben des Stadtrates sind.
2. Personalangelegenheiten mit Ausnahme § 35 Nr. 11 KSVG
Als leitende Beamte bzw. leitende Angestellte gelten die Abteilungsleiter.
3. Verzicht auf Ansprüche der Stadt Wadern
 - befristete Niederschlagung von Forderungen über 2 500,00 €
 - unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 1 000,00 € bis 25 000,00 €
 - Verzicht auf die Festsetzung und Erlass von Forderungen von mehr als 1 000,00 € bis 25 000,00 €
 - Stundung von Forderungen von mehr als 5 000,00 € bis 25 000,00 €
 - Festsetzung einer Stundungsfrist von mehr als zwölf Monaten
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, für die Mittel im Haushalt eingestellt und nicht laufende Geschäfte der Verwaltung sind.

Ausschuss für Bauangelegenheiten:

1. Alle Aufgaben, die nicht vorbehaltene Aufgaben des Stadtrates sind.
2. Auftragsvergaben bis 50 000,00 € im Einzelfall, sofern die Mittel im Haushalt eingestellt sind.

Ausschuss für Grundstücke, Planung, Umwelt und Werksangelegenheiten:

1. Alle Aufgaben, die nicht vorbehaltene Aufgaben des Stadtrates sind.
2. Beschlussfassung über Bauvoranfragen und Bauanträge, welche sich im Außenbereich bewegen oder in denen über einen Dispensantrag von Festsetzungen der Bebauungspläne entschieden werden muss.
3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis 50 000,00 € (Sonderregelung bezüglich Baustellen / sh. 4.).
4. Veräußerung von Baustellen bis zu einer Wertgrenze von 50 000,00 €, wenn Ortsräte und Bürgermeister / Verwaltung zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen.
5. Auftragsvergaben bis 25 000,00 € im Einzelfall, sofern die Mittel im Haushalt eingestellt sind.
6. Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Unternehmens, soweit die Höhe des Streitwertes mehr als 2 500,00 € und weniger als 25 000,00 € im Einzelfall beträgt (bis 2 500,00 € Werksleitung).

→ **Bereich Abwasserwerk :**

Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 5 000,00 € bis 50 000,00 € im Einzelfall
(bis 5 000,00 € Werksleitung)

Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen von 5 000,00 € bis 50 000,00 €
(bis 5 000,00 € Werksleitung)

Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Forderungen in Höhe von
1 000,00 € bis 25 000,00 € im Einzelfall (bis 1 000,00 € Werksleitung)

Stundung von Zahlungsansprüchen in Höhe von 5 000,00 € bis 25 000,00 €
im Einzelfall (bis 5 000,00 € Werksleitung)

Einstellung, Eingruppierung, Einstufung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit dies
nicht dem Stadtrat gemäß KSVG vorbehalten ist.

Zustimmung zum Anschluss von Sondereinleitern an die Entwässerungsanlagen

Bürgermeister / Verwaltung :

Die Aufgaben des Bürgermeisters / der Verwaltung ergeben sich per Gesetz.

Darüber hinaus hat der Stadtrat folgende Aufgaben übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu 5 000,00 € im Einzelfall mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen
2. befristete Niederschlagung von Forderungen bis 2 500,00 €
3. unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis 1 000,00 €
4. Verzicht auf die Festsetzung und den Erlass von Forderungen bis 1 000,00 €
5. Stundung von Forderungen bis 5 000,00 €
6. Festsetzung einer Stundungsfrist bis zwölf Monate
7. Verkauf von Baustellen mit der Maßgabe, dass rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und der Ortsrat vorher entsprechend den Regelungen des KSVG gehört wurde.
8. Beschäftigung von Aushilfs- bzw. Vertretungskräften, wenn spontan auf Situationen reagiert werden muss.
9. Beschäftigung von Praktikanten / Praktikantinnen (außer Vorpraktikanten / Vorpraktikantinnen bzw. Erzieher / Erzieherinnen im Anerkennungsjahr)

Ortsräte:

Die Kompetenzen sind in § 73 KSVG geregelt.

Darüber hinaus hat der Stadtrat folgende Aufgaben delegiert:

1. Entscheidung über die Verwendung der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Mittel (Ortsratsbudget)
2. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 15.000 € nach vorheriger Prüfung durch die Verwaltung
3. Einstellung von 400-Euro-Kräften
4. Benennung von Planungs- / Ingenieurbüros zur Erstellung von Planungsleistungen mit der Maßgabe, dass die Verwaltung dem Ortsrat eine Liste mit geeigneten Büros anhand gibt.
5. Entscheidung über den Verkauf / die Verpachtung von Grundstücken (Wertgrenze: 50.000 €).
Stellungnahme zu örtlichen Bauvorschriften / Ausnahmetatbestände / Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.
6. Initiativanträge der Ortsräte (Beschlüsse, die der Ortsrat als prioritäre Initiativanträge kennzeichnet) sind spätestens in der übernächsten Sitzung dem Stadtrat / Ausschuss vorzulegen mit einer Stellungnahme der Verwaltung.
Der Zeitpunkt für die Vorlage an den Stadtrat / den Ausschuss bestimmt sich nach der Vorlage der Ortsratsniederschrift bei der Verwaltung.